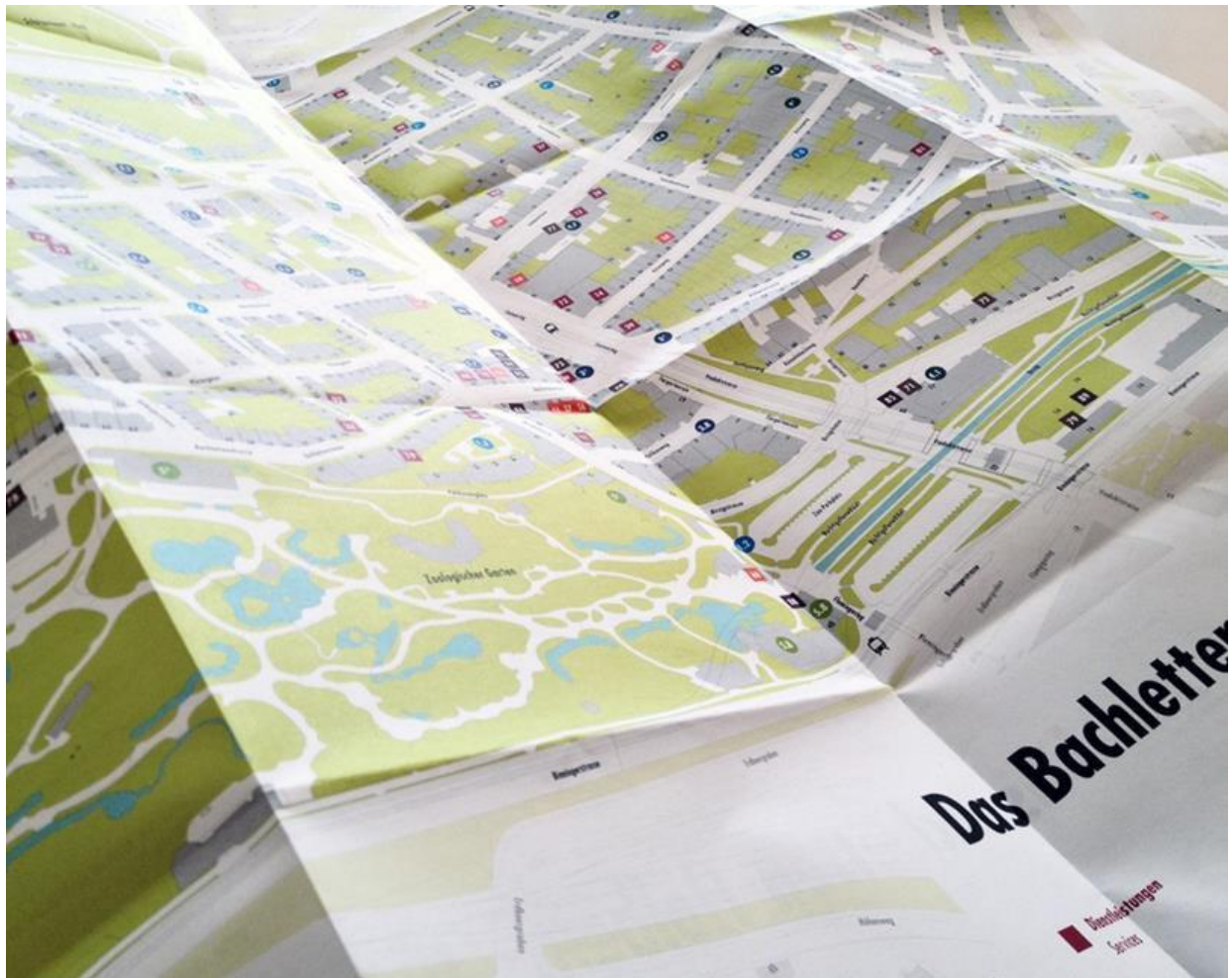


NQVB-H

NEUTRALER
QUARTIERVEREIN
BACHLETTEN-HOLBEIN



Statuten des Neutralen Quartiervereins Bachletten-Holbein

Neutraler Quartierverein Bachletten-Holbein, 4000 Basel
kontakt@bachletten-holbein.ch
www.bachletten-holbein.ch

Sitz, Name und Zweck:

Art. 1

Unter dem Namen **Neutraler Quartierverein Bachletten-Holbein NQVB-H** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Basel.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Vertretung der Interessen des Bachletten-Holbein Quartiers, insbesondere im Hinblick auf dessen Wohnqualität und Verkehrserschliessung. Er sorgt sich um die Wahrung des Quartiercharakters und koordiniert alle Anstrengungen, die diesem Ziel dienen. Ferner fördert und pflegt er Freundschaft und Geselligkeit unter den Quartierbewohnern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein tauscht sich mit der Konferenz der Neutralen Quartiervereine Basel (NQV) und dem Stadtteilsekretariat Basel-West aus und arbeitet kollegial mit benachbarten Neutralen Quartiervereinen zusammen, um gemeinsame Probleme zu lösen. Er kann Personen und Vereine, die sich entsprechenden Aufgaben widmen, unterstützen.

Mitgliedschaft:

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden,

- die im Quartier wohnen bzw. ihr Domizil haben
- die im Quartier eine Liegenschaft besitzen oder ein Gewerbe betreiben
- die sich aus anderen Gründen mit dem Quartier persönlich verbunden fühlen.

Natürliche Personen erwerben die Einzelmitgliedschaft, Familienmitglieder die Familienmitgliedschaft, juristische Personen die Kollektivmitgliedschaft. Jede Mitglieder-Kategorie verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann überdies Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Quartier oder den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ein- und Austritt von Mitgliedern:

Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr (Kalenderjahr) bleibt geschuldet.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Mitglieder unter Angabe gravierender Gründe auszuschliessen.

Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere hat sie die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Tagespräsidenten für die Wahlen und die Erteilung der Decharge
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Vorstands sowie der Kontrollstelle.
- g) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Zustimmung zum Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder mit Angabe der Traktanden einberufen werden.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein.

In der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Ausschlag.

Der Vorstand bestimmt, wer die Mitgliederversammlung leitet.

Art. 8

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand besteht aus minimal 3, maximal 10 Personen.

Der gesamte Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, auf Verlangen von 1/5 der Anwesenden schriftlich.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, organisiert die Vereinstätigkeit, vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung, vertritt den Verein nach aussen, erlässt Reglemente, setzt Arbeitsgruppen/Fachgruppen ein und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand bestimmt, wer für den Verein zeichnungsberechtigt ist. Die Unterschrift erfolgt grundsätzlich zu zweien.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 9

Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die nicht im Vorstand tätig sind. Diese werden für die Dauer eines Jahres von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Decharge oder die Rückweisung der Rechnung. Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

Finanzen

Art. 10

Der Verein beschafft sich die für seine Tätigkeit nötigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr beschlossen

Das Vermögen und allfälliges anderes Vereinseigentum werden vom Vorstand verwaltet, der in der Regel dem Kassier / der Kassierin die Ermächtigung zur Führung des Postcheckkontos und anderer Konten gibt.

Einzelne Vereinsmitglieder haben auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch.

Haftung

Art. 11

Für die Schulden des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenrevision, Änderung des Vereinszwecks:

Art. 12

Die Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden; sie obliegt der Mitgliederversammlung.

Die Zustimmung zu Statutenänderungen erfordert ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Auflösung und Fusion:

Art. 13

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Mehr (2/3) der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird im Fall der Auflösung der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen (GGG) übergeben werden mit der Auflage, es einem neu in den Quartieren Bachletten und/oder Holbein entstehenden oder einem bereits in diesen Quartieren tätigen Quartierverein zur Verfügung zu stellen.

Schliesst sich der Verein mit einem anderen Quartierverein zusammen, so befindet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Schliesst sich der Verein mit einem anderen Quartierverein zusammen, so befindet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Diese revidierte Fassung der Statuten wurde von der Mitgliederversammlung vom 14.06.2022 genehmigt. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Der Vorstand